HEUKING



VERSCHOBEN IST (LEIDER) NICHT AUFGEHOBEN:

GEPLANTE KRYPTOBESTEUERUNG

Mandantenbriefing | Steuerrecht, Bankenrecht, Digital Assets | November 2026



heuking.de

HEUKING

Geplante Besteuerung von Kryptowerten

Handlungsbedarf für Banken, die den Kryptowertehandel anbieten

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlichte am 30. September 2026 einen Referentenentwurf zur Reform der Besteuerung bestimmter Kryptowerte im Privatvermögen. Der Entwurf ordnet die Besteuerung bestimmter Kryptowerte grundlegend neu. Daraus ergibt sich erheblicher Handlungsbedarf für Banken, die den Kryptowertehandel anbieten.

1. Geplante Änderungen

Der Entwurf sieht Änderungen derzeit für die Stichtage 1. Januar 2027 und 1. Januar 2028 vor. Da bislang kein Regierungsentwurf vorliegt und der weitere Zeitplan offen ist (näher dazu unter Ziffer 2), legt dieses Briefing diese Stichtage als Arbeitshypothese zugrunde; sie stehen aber unter dem Vorbehalt weiterer Änderungen im Gesetzgebungsverfahren.

Der Entwurf unterscheidet zwischen Alt- und Neubeständen. Neubestände sind sog. Tauschkryptowerte (zu diesem Begriff näher unter Ziffer 3), die Kunden ab dem 1. Januar 2027 erwerben (§ 52 Absatz 28 Satz 28 EStG-E). Gewinne aus der Veräußerung solcher Neubestände unterliegen nach dem Entwurf unabhängig von der Haltedauer als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer Pauschalbesteuerung von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Altbestände, die der Kunde bis zum 31. Dezember 2026 aufgebaut hat, unterliegen weiterhin dem persönlichen Einkommensteuersatz und sind nach einjähriger Haltedauer steuerfrei.

Der Entwurf sieht derzeit vor, dass ab dem 1. Januar 2027 gewinnbringende Veräußerungen von Neubeständen steuerpflichtig sind. Ab dem 1. Januar 2028 sollen inländische Banken, die als auszahlende Stelle gelten, Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf Neubestände direkt einbehalten und abführen. Falls Kunden im Jahr 2027 Tauschkryptowerte erwerben und im selben Jahr gewinnbringend veräußern, müssen sie die Gewinne in ihrer Steuererklärung für 2027 selbst angeben und die im Steuerbescheid festgesetzte Steuer für 2027 im Jahr 2028 selbst an die zuständige Finanzkasse entrichten. Auch verpflichtet der derzeitige Entwurf Banken nicht, Kunden bei der Steuerentrichtung für 2027 im Jahr 2028 zu unterstützen; insbesondere müssen Banken in ihrer Rolle als Anbieter des Kryptowertehandels ihren Kunden keine Steuerbescheinigung für 2027 ausstellen. Einige Finanzinstitute stellen ihren Kunden bereits heute freiwillige und unverbindliche Steuer-Info-Reports für Kryptogewinne als Kundenservice zur Verfügung. Eine solche Praxis ist spätestens ab 2027 empfehlenswert. Nicht nur hinsichtlich zivilrechtlicher Nebenpflichten zum Kryptowertehandelsvertrag ist es ratsam, dem Kunden steuerrelevante Daten übersichtlich zur Verfügung zu stellen. Auch tragen übersichtliche Info-Reports zur Erleichterung der Steuererklärung und damit zur Kundenzufriedenheit bei.

Das bereits geltende und für Banken mit Kryptowertehandelsangebot anwendbare Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz (KStTG) flankiert die Übergangsphase 2027. So erhalten Behörden Informationen zur Ermittlung der Gewinne, die Kunden nach dem Entwurf im Jahr 2027 selbst versteuern müssen, dadurch, dass Banken mit Kryptowertehandelsangebot bereits für den Meldezeitraum 2026 und auch für 2027 Kundendaten (Stammdaten und steuerliche Identifikationsdaten) sowie Transaktionsdaten (je Kryptowert aggregierte Bruttobeträge, Einheiten und Transaktionszahlen zu Käufen, Verkäufen und Übertragungen) erheben und über sog. KStTG-Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln müssen (§§ 3 ff., 9 ff., 21 KStTG).

Auch Altbestände können betroffen sein: Kennt die Bank die Anschaffungsdaten nicht und liegen dazu keine verwertbaren Kundendaten vor, muss sie 2028 bei der Ermittlung des einzubehaltenden Steuerbetrages eine Anschaffung nach dem

31. Dezember 2026 unterstellen und den Steuerabzug nach 50 % der Veräußerungseinnahmen bemessen (Ersatzbemessungsgrundlage nach § 43a Absatz 2 Sätze 16 bis 20 EStG-E). Das bedeutet, dass die Bank mangels Kenntnis tatsächlicher Gewinne und Verluste 50 % der ihr ersichtlichen Veräußerungseinnahmen ansetzen und hiervon 25 % Kapitalertragsteuer einbehalten muss.

Beispiel: Der Kunde hat 2020 Kryptowert A, Kryptowert B und Kryptowert C für jeweils EUR 10.000 auf einer fremden Plattform erworben, die Kryptowerte später in das Kryptowertehandels- und -verwahrangebot der Bank eingebracht, ohne ihr den Kaufzeitpunkt und den konkreten damaligen Anschaffungspreis mitzuteilen.

Im Jahr 2028 verkauft er seine gesamten Kryptowerte für EUR 40.000 (Kryptowert A) bzw. EUR 12.000 (Kryptowert B) bzw. EUR 4.000 (Kryptowert C). Etwaige Gewinne aus diesen Verkäufen sind eigentlich nicht steuerpflichtig, da es sich bei den Kryptowerten um Altbestände handelt und der Kunde sie länger als ein Jahr gehalten hat. Würde es sich um Neubestände handeln, müsste die Bank 25 % der Gewinne als Steuer einbehalten, also für den mit Kryptowert A erzielten Gewinn von EUR 30.000 einen Betrag von EUR 7.500, für den mit Kryptowert B erzielten Gewinn von EUR 2.000 einen Betrag von EUR 500 und für den mit Kryptowert C realisierten Verlust von EUR – 6.000 keine Steuer. Da die Bank aber den Anschaffungszeitpunkt und den Anschaffungspreis nicht kennt und die tatsächlichen Gewinne bzw. Verluste somit nicht bestimmen kann, muss sie 50 % der Veräußerungseinnahmen, also EUR 20.000 bzw. EUR 6.000 bzw. EUR 2.000, zugrunde legen und hiervon 25 % als Kapitalertragsteuer einbehalten, also EUR 5.000 für Kryptowert A, EUR 1.500 für Kryptowert B und EUR 500 für Kryptowert C.

Kunden mit geschützten Altbeständen, die den Altbestand nicht nachweisen, droht so ein den Gewinn übersteigender Steuerabzug und sogar ein Steuerabzug trotz Verlusten.

2. Unrealistischer Zeitplan und verfassungsrechtliche Bedenken

Bei Fertigstellung dieses Briefings am 11. November 2026 ist ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2027 im regulären Verfahren nicht mehr realistisch: Nach dem ausgefallenen Kabinettstermin am 14. Oktober blieben auch der 28. Oktober und der 4. November ohne Kabinettsbeschluss zum Entwurf. Das BMF verwies Ende Oktober bereits auf regierungsinterne Verzögerungen. Nach einer nicht amtlich bestätigten Aussage eines früheren Bundestagsabgeordneten soll im November keine Kabinettsbefassung mit dem Entwurf vorgesehen sein. Selbst bei einem kurzfristigen Beschluss des Entwurfs im Kabinett blieben dem Bundestag nach der laufenden Woche nur noch drei Sitzungswochen; zugleich müsste der Bundesrat spätestens in seiner letzten Plenarsitzung des Jahres am 18. Dezember 2026 zustimmen. Unions-Berichterstatter Olav Gutting hat angekündigt, im Bundestag gegen den Entwurf zu stimmen, und hält einen Aufschub um ein halbes oder ganzes Jahr für möglich.

Fraglich ist mit Blick auf den Gleichheitsgrundsatz die nun geplante Ungleichbehandlung gegenüber anderen privaten Wirtschaftsgütern wie etwa Gold. Tauschkryptowerte verbriefen weder einen Gesellschaftsanteil noch einen Zinsanspruch und haben meist keine Emittenten.

Auch die Steuerschätzung bei fehlender Dokumentation von Altbeständen erscheint mit Blick auf das Rückwirkungsverbot fraglich, da den Kunden diese Regel bei Anschaffung von Altbeständen naturgemäß noch nicht bekannt war.

3. Erfasste Kryptowerte und der Begriff des Tauschkryptowerts

Der Entwurf führt den Begriff des „Tauschkryptowerts“ ein. Ausgangspunkt ist der Kryptowertbegriff der MiCAR; zusätzlich verlangt der Entwurf aber, dass Dritte den Kryptowert als Tauschmittel akzeptieren. Der Entwurf erläutert weder den Grund für die zweifelhafte Einführung des neuen Begriffs noch den für das Kriterium der Akzeptanz. In der Entwurfsbegründung nennt das BMF Bitcoin und Ether als erfasste Kryptowerte und nimmt umgekehrt Non-Fungible Token (NFT), Security Token und sonstige Kryptowerte, die einen realen Wert vermitteln sollen, aus. Auch

E-Geld-Token im Sinne der MiCAR – hierbei handelt es sich um Fiat-Geld-besicherte Stablecoins – unterliegen nicht der neuen Besteuerung.

Der Entwurf stellt dem aufsichtsrechtlichen Kryptowertbegriff nun einen neuen steuerrechtlichen Sonderbegriff zur Seite. Schon der MiCAR-Begriff des Kryptowerts ist auslegungsbedürftig und wirft Abgrenzungsfragen auf. Dienstleister, die den Kryptowertehandel anbieten, müssen daher künftig doppelt prüfen: aufsichtsrechtlich, ob ein Token ein Kryptowert ist, und steuerlich, ob er ein Tauschkryptowert ist. Für gängige Kryptowerte wie Bitcoin und Ether ist ein Gleichlauf zu erwarten. Für jeden „Coin" braucht die Bank nun eine Klassifikationsentscheidung, also eine dokumentierte Prüfung und Begründung, warum der jeweilige Kryptowert die Voraussetzungen des Tauschkryptowerts – insbesondere die Akzeptanz als Tauschmittel durch Dritte – erfüllt oder nicht.



4. Folgen für Banken, die den Kryptowertehandel anbieten

4.1 Datengrundlage und Verifizierung

Für die Umsetzung auf Dienstleisterebene ist der einfachste Fall ein geschlossener Kreislauf. Wenn ein Kunde Kryptowerte ausschließlich über dieselbe Bank erwirbt, hält und wieder verkauft, kennt die Bank Anschaffungsdatum, Anschaffungspreis und damit den Veräußerungsgewinn selbst. Sie kann dann Alt- und Neubestände trennen und den Gewinn deutlich verlässlicher berechnen. Schwieriger ist der Transfer-In, also das Mitbringen eigener Kryptowerte in die Verwahrung der Bank oder des von der Bank eingesetzten Kryptoverwahrers. Banken sollten vertraglich vorsehen, dass Kunden ihnen beim Transfer-In Nachweise über die Stückzahl, den Anschaffungszeitpunkt (minutengenau) und den Anschaffungspreis vorlegen.

Behält die Bank etwa aufgrund falscher Anschaffungsdaten, ignorierter Freistellungsaufträge oder einer Fehleinstufung des Kryptowerts zu viel oder zu wenig Steuer ein, muss sie korrigieren, eine berichtigte Steuerbescheinigung ausstellen (§ 45a Absatz 5 EStG) und haftet für zu wenig einbehaltene Steuer (§ 44 Absatz 5 EStG).

4.2 IT-Infrastruktur

Banken sollten ihre IT darauf ausrichten, steuerpflichtige Geschäfte mit Tauschkryptowerten automatisiert zu erfassen, die zu entrichtende Steuer zu berechnen und einzubehalten, Korrekturen abzubilden und Steuerbescheinigungen zu erstellen.

Folgende steuerrelevanten Daten sind zu erfassen: Kunde, Steuerstatus, steuerliche Kryptowert-Kategorie, Anschaffungsdatum, Anschaffungspreis, Stückzahl, Veräußerungsdatum, Marktkurs, Veräußerungsreihenfolge, Freistellungsvolumen, allgemeiner Verlusttopf (§ 20 Absatz 6 EStG), Nichtveranlagung, Kirchensteuermerkmal, Jahresendkorrekturen und Ertragszufluss in Geld oder Kryptowert. Einen Teil dieser Daten müssen Banken mit Kryptowertehandelsangebot ohnehin schon seit Anfang 2026 zur Erfüllung ihrer Sorgfalts- und Meldepflichten nach den §§ 3 ff. und 9 ff. KStTG erheben und vorhalten, insbesondere Kunden- und Steueransässigkeitsdaten und aggregierte Transaktionsdaten je Kryptowert.

Nach geltendem Kapitalertragsteuerregime muss die Bank die einbehaltene Steuer – etwa für Wertpapiererträge – elektronisch anmelden und dem Kunden auf Verlangen eine Steuerbescheinigung nach amtlichem Muster ausstellen (§ 45a Absätze 1 bis 3 EStG). Banken müssen Systeme, die solche Meldungen und Bescheinigungen automatisiert erstellen, bis Ende 2027 auch für Tauschkryptowerte einführen.

Bei Wertpapieren muss bei einem Depotübertrag die abgebende Stelle der übernehmenden Stelle die Anschaffungsdaten mitteilen (§ 43a Absatz 2 Satz 3 EStG); für Kryptowertübertragungen ordnet der Entwurf eine solche institutsübergreifende Mitteilungspflicht nicht an. Bei Token-gegen-Token-Geschäften besteht eine weitere Abweichung darin, dass solche Geschäfte keinen Eurozufluss erzeugen. Daher können bestehende Systeme für Wertpapiererträge als Blaupause dienen, reichen aber nicht unverändert aus.

4.3 Anpassungsbedarf im Vertragswerk

Banken müssen den Kapitalertragsteuerabzug in ihren Kundenverträgen nicht vorsehen, weil das Gesetz ihn anordnet. Das Vertragswerk sollte aber die Abwicklung transparent regeln. Sinnvoll kann ein eigenständiges Dokument, etwa „Bedingungen für den Kapitalertragsteuerabzug bei Kryptowerten“, sein, das der Kryptowertehandelsvertrag per Verweis einbezieht. Dort sollte die den Kryptowertehandel anbietende Bank insbesondere regeln, dass sie den Verkaufserlös nur netto nach Steuerabzug gutschreibt, Steuerbeträge über ein Steuerverrechnungskonto abwickelt, Stornos und Korrekturen vornehmen darf, fehlende Beträge per Lastschrift nachbelasten kann, Steuerbescheinigungen ausstellt sowie Freistellungsaufträge, Nichtveranlagungsbescheinigungen, Verlustverrechnung und Kirchensteuer einschließlich Sperrvermerk berücksichtigt.

In Kooperationsmodellen mit vermittelnder Bank, ausführendem Handelspartner und gesondertem Verwahrer sollten die Beteiligten vertraglich zuordnen, welche Aufgaben sie im Rahmen des Steuerabzugs übernehmen und welche steuerbezogenen Daten sie mit Einwilligung der Kunden austauschen.

4.4 Kundeninformation

Im Übergangsjahr 2027, in dem die Bank Steuern nicht selbst einbehält und abführt, muss sie ihre Privatkunden als Verbraucher auf mögliche weitere Steuern oder Kosten hinweisen, die sie nicht abführt oder in Rechnung stellt (Art. 246b § 1 Absatz 1 Nr. 11 EGBGB). Ab 2028 verlagert sich der Schwerpunkt der Kundeninformation auf die Funktionsweise des Steuerabzugs durch die Bank. Banken sollten steuerbezogene Hinweise in allen kundengerichteten Dokumenten prüfen, die den Kryptowertehandel erklären oder steuern: vorvertragliche Informationen, Basisinformationen, Risikohinweise, Steuerbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnis, App-Hinweise, Transaktionsabrechnungen, Jahressteuerbescheinigung und Datenschutzinformationen. Relevant sind insbesondere der Steuerabzug durch die Bank ab 2028, die mögliche Nachweispflicht von Kunden bei Transfer-In sowie die freiwillige und unverbindliche Unterstützung für das Steuerjahr 2027.



5. Offene Frage der Gewinnermittlung

Der Entwurf regelt nicht, welcher Marktkurs bei mehreren Kursquellen und Handelsplätzen maßgeblich ist, auf welchen Bewertungszeitpunkt es für den Kurs ankommt (Ordererteilung, Ausführung, Settlement oder Gutschrift) und welche Einheiten als verkauft gelten, wenn der Kunde denselben Token zu unterschiedlichen Zeiten und Preisen angeschafft hat (Verbrauchsfolge). Diese Punkte entscheiden unmittelbar über Gewinn, Altbestandsschutz und Steuerhöhe, bleiben aber einer noch ausstehenden Rechtsverordnung vorbehalten. Für Banken ist das kritisch, weil sie eine automatisierte Steuerberechnung erst belastbar programmieren können, wenn Kurs-, Bewertungs- und Verbrauchsfolgeregeln feststehen. Vorher sollten sie die Systemarchitektur – soweit möglich – so vorbereiten, dass sie diese Parameter später einspielen können.

Zusätzlicher Umsetzungsbedarf entsteht, wenn die Bank Krypto-gegen-Krypto-Geschäfte zulässt. Dann kann der Tausch steuerlich eine Veräußerung des hingegebenen Kryptowerts auslösen, obwohl dem Kunden kein Eurobetrag zufließt. Reicht ein Geldguthaben des Kunden nicht aus, kann die Bank – wie schon bisher – den Fehlbetrag von einem auf den Kundennamen geführten Konto einziehen und – das ist neu – die Verwertung nicht in Geld bestehender Kapitalerträge in Form von Kryptowerten ermöglichen. Wenn nicht die abzugsverpflichtete Bank, sondern ein Dritter die Kryptoverwahrung übernimmt, sollte sich die Bank – sofern der Verwahrvertrag dies zulässt – vom Kunden die Herausgabeansprüche gegen den Kryptoverwahrer als Sicherheit für die Begleichung der Steuerforderungen abtreten oder verpfänden lassen.

Handlungsempfehlungen für Banken, die den Kryptowertehandel anbieten

- Banken sollten die angebotenen Kryptowerte steuerlich als Tauschkryptowerte oder nicht erfasste Kryptowerte klassifizieren.
- Banken sollten in ihren IT-Systemen je Kunde und Kryptowert einen steuerlichen Datensatz führen, der insbesondere Anschaffungsdatum, Anschaffungspreis, Stückzahl und Alt-/Neubestandsstatus enthält.
- Banken, die Transfer-Ins zulassen, sollten von Kunden vor der Einbuchung verlangen, ihnen zumindest das genaue Anschaffungsdatum und den Anschaffungspreis durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- Banken, die Krypto-gegen-Krypto-Geschäfte zulassen, sollten einen automatisierten Steuerliquiditätsprozess einrichten, der etwaige Steuern aus vorhandenem Euroguthaben auf dem Verrechnungskonto einzieht oder den erhaltenen Kryptowert unmittelbar gegen Euro in Höhe der Steuersumme verwertet.
- Banken sollten ihre Kryptowertehandelsbedingungen und Kundeninformationen so ergänzen, dass Steuerabzug, Verwertung von Kryptowerten zur Steuerdeckung, Transfer-In-Nachweise, Ersatzbemessungsgrundlage bei fehlendem Nachweis der Anschaffungsdaten und die Selbstdeklaration für 2027 klar geregelt sind.



HEUKING



NOCH FRAGEN?
IHR ANSPRECHPARTNER



Dr. Dr. Johannes Blassl
Rechtsanwalt
Partner
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Frankfurt am Main
+49 163 6051141
j.blassl@heuking.de

→ heuking.de